



Gemeinde Odenthal

Gemarkung Unterodenthal Flur 7
Maßstab 1 : 500

Bebauungsplan Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel-, 1. Änderung und Ergänzung

Inhalt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 1 in Verbindung
mit der Baunutzungsverordnung sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verbin-
dung mit § 86 Landesbauordnung NW (BauO NW)

Planungsgrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem amtlichen Kataster-nachweis übereinstimmt und die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 entspricht.

Odenthal, den 18.01.2019

.....
Dipl.-Ing. Vermessungswesen (FH)



Es wird bescheinigt, dass die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Odenthal, den 18.01.2019

.....
Dipl.-Ing. Vermessungswesen (FH)

Verfahren

Dieser Plan wurde gemäß § 1 (3) und § 2 (1) des Baugesetzbuches am 26.01.2017 zur Aufstellung beschlossen.

Odenthal, den 27.01.2017

.....
Bürgermeister

.....
Mitglied des Rates



Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches durch Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal vom 30.03.2017 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.

Odenthal, den 31.03.2017

.....
Bürgermeister

.....
Mitglied des Rates

Dieser Plan hat gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 10.02.2017 bis 13.03.2017 und gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 04.09.2017 bis 06.10.2017 öffentlich ausgelegen.

Odenthal, den 09.10.2017



Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Gemeinde Odenthal am 12.12.2017 als Satzung beschlossen worden.

Odenthal, den 14.12.2017



Bürgermeister



Mitglied des Rates



Rechtsgrundlagen

in der zur Zeit gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Landesbauordnung NW (BauO NW)

Die Bekanntmachung gemäß §10 (3) des Baugesetzbuches ist am 28.03.2019 erfolgt.

Odenthal, den 01.04.2019



Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel-, 1. Änderung und Ergänzung

(1,0)	GRZ 0,5
II	
In den nicht überbau- baren Flächen sind Nebenanlagen sowie befestigte Zufahrten und Stellplätze und etwaige bauliche Schallschutzmaß- nahmen zulässig.	

1610/153

SO

1611/152

1:500

2782

p

2777

2796

2801

1138/185

3630

3631

3172

380

3803

Datum: 08.04.2019

Legende

- Einfügepunkt Nutzungsschablone
- (0,4) Geschossflächenzahl, Höchstmaß
- GRZ 0,5 Grundflächenzahl, Höchstmaß
- III Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
- Polygon
- Polyline**
- Linientyp**
- Maßlinie
- Maßlinie-kurz
- Maßbegrenzungslinie
- Maßhilfslinie
- Layer 0
- Layer 0
- Festsetzung**
- Sondergebiete
- Feuerwehr
- Private Grünflächen
- Festsetzung**
- Baugrenze
- Umgrenzung Gemeinbedarf
- Umgrenzung Erhaltung Bepflanzungen/Gewässer
- Grenze des Bebauungsplans
- Festsetzung**
- Sondergebiete
- Flächen Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsflächen
- landwirtschaftliche Flächen
- Grenze des Bebauungsplans
- Bereiche mit zugeordneten Dokumenten

Hinweis Artenschutz:

Gemäß der Artenschutzprüfung sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte Maßnahmen erforderlich.

- Gehölzrodungen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. (29.) Februar.
- Rückbau des vorhandenen Gebäudes nur in der Zeit vom 1. November bis 28. (29.) Februar.
- Soweit diese zeitlichen Einschränkungen nicht eingehalten werden können, sind eine ökologische Baubegleitung sowie vorherige Ausflugkontrollen vorzusehen. Dies gilt (ergänzend zur vorgelegten Artenschutzprüfung) auch für die Gehölzrodungen. Werden bei diesen Untersuchungen / Begleitungen Hinweise auf relevante Tierarten festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf weiteres abzubrechen und alle, die Rodung betreffenden Arbeiten sind einzustellen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist Kontakt mit dem Veterinäramt (Frau Wildenhues 02202-13 6814 oder Herrn Knickmeier, 02202-13 6798) aufzunehmen.
- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden

0 5 10 20 30 40 Meter